Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 4

Artikel: Für eine obligatorische und umfassende Arbeitslosenversicherung

Autor: Leuthy, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für eine obligatorische und umfassende Arbeitslosenversicherung

Fritz Leuthy

Arbeitslosenversicherung: ein Zweig unseres Sozialversicherungssystems, über den viele Jahre lang kaum mehr gesprochen worden ist. Eine Einrichtung, die aber heute, wie keine andere, Kernpunkt vieler Kritiken ist.

Plötzlich gab es auch in der Schweiz wieder Arbeitslose. Und diese Zahl stieg rasch an. Im Jahre 1975 von etwa 2000 im Januar auf rund 30 000 im Dezember. Dazu kommen über 120 000 Personen, die kurz arbeiten und auch mit einem entsprechend reduzierten Lohn vorlieb nehmen müssen.

Die Arbeitslosenversicherung aber war nicht parat. Ihre Leistungen entsprachen nicht dem, was man auf Grund geänderter Verhältnisse erwarten durfte. Ihre Bedingungen verwehrten vielen den Zugang zu Leistungen, die sie unbedingt und sofort benötigten. Vor allem aber, ihr gehörten nur noch 20 Prozent der Arbeitnehmer überhaupt an. Alle andern hatten dem Höhenflug der Hochkonjunktur vertraut und es nicht als nötig erachtet, den geringen Beitrag an diese Versicherung zu entrichten.

Und so musste man fast im Schnellzugstempo eine Revision nach der andern durch die gesetzlichen Mühlen bringen. Oft auch solche, die von langjährigen Mitgliedern der Kasse nicht ohne weiteres verstanden wurden und von ihnen ein grosses Verständnis für die Solidarität abverlangten.

Doch noch immer ist vieles nicht geregelt. Die Versicherungsdichte beträgt erst etwa 50 Prozent. Die Hälfte der Arbeitnehmer haben also noch immer den Weg zur Versicherung nicht gefunden. Ob diese Nichtversicherten alle davon überzeugt sind, dass ihnen nichts passieren wird? Oder ob sie sich nach wie vor nur der Solidarität entziehen wollen? Dieser mangelnden Solidarität, die dazu führt, dass einzelne Kassen ihre Prämien ständig erhöhen müssen, während andere nach wie vor die Minimalprämien anwenden können.

Dies alles muss ein für allemal geändert werden. Die einzige solide Lösung heisst: ein umfassendes Bundesobligatorium für alle Arbeitnehmer. Dann ist jeder geschützt, wenn es ihn treffen sollte. Dann trägt jeder zur breiten Solidarität bei. Dann werden für alle die Prämien billiger.

Doch dieses Bundesobligatorium kann nicht von heute auf morgen eingeführt werden. Die Verfassung verhindert dies. Sie legt fest, dass nur die Kantone ein Obligatorium erlassen können. Darum müssen wir diese Verfassungsbestimmung ändern.

Und darum geht es am kommenden 13. Juni. Das Schweizervolk muss eine neue Verfassungsbestimmung verabschieden, die dann

den Weg zu einer neuen Versicherung auf einer neuen Grundlage, eben dem umfassenden Obligatorium, freimachen wird.
Diese neue Regelung wird neben dem umfassenden Schutz auch eine Ausweitung der Versicherung bringen. Bis jetzt war die Arbeitslosenversicherung nämlich dazu verurteilt, nur Feuerwehr spielen zu dürfen. Sie musste warten, bis das Haus brannte, dann konnte sie mit ihren Leistungen die Not lindern. Neu soll sie mithelfen, Brände zu verhüten. Sie soll dort finanzielle Leistungen erbringen können, wo über Umschulungsmassnahmen, Umzugskosten, Einarbeitungszuschüsse und dergleichen die Mobilität des einzelnen verbessert werden kann, damit dieser gar nicht erst arbeitslos wird. Aber auch alle ihre übrigen Leistungen werden verbessert. Ihr Leistungsrahmen soll jenem der SUVA angeglichen werden. Das heisst, wer künftig arbeitslos wird, erhält die gleichen Ersatzleistungen wie jemand, der wegen Unfalls seiner Arbeit vorübergehend nicht mehr nachgehen kann.

Finanziert werden diese Leistungen durch eine für alle einheitliche Prämie, wie wir dies von der AHV kennen. Diese wird direkt vom Lohn abgezogen, wobei der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie übernehmen muss. Dadurch werden die Prämien bescheiden ausfallen. Zu Zeiten, wo keine oder nur eine geringe Arbeitslosigkeit herrscht, dürfte sie ein halbes Lohnpromille kaum übersteigen, zu Zeiten starker Arbeitslosigkeit sollte sie nicht über ein Lohnprozent hinauswachsen.

Auch im administrativen Bereich werden gegenüber heute Verbesserungen und Vereinfachungen erfolgen. Tragen heute private und öffentliche Kassen, die gegenseitig in einem Konkurrenzverhältnis stehen, die Versicherung, so sind es künftig Einrichtungen der Wirtschaftsorganisationen und der Kantone, die insbesondere dazu da sind, jedem Hilfesuchenden aufs beste zu dienen. Dass dabei die Gewerkschaften eine entscheidende Rolle zu spielen haben, beweisen ihre gut funktionierenden und auf die Interessen ihrer Versicherten ausgerichteten gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen gerade in der jetzigen Rezession. Noch besser werden sie diese Aufgabe übernehmen können, wenn ihre entsprechenden Einrichtungen nicht mehr mit dem Beitragseinzug und den Mitgliedermutationen belastet sind – der Prämienbezug wird zentral wie bei der AHV und der SUVA erfolgen, und die Mutationen fallen gänzlich weg –, sondern sich in diesem Bereich vor allem der Betreuung ihrer in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen widmen können. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen werden also nicht verschwinden, die werden im Gegenteil gestärkt, wobei diese Stärkung allenfalls auch im Übergang zu umfassenden und wirklich paritätisch verwalteten Kassen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestehen kann.

Eine neue, eine gute Versicherung also. Aber auch wenn wir dieser Versicherung zum Durchbruch verhelfen: Sie ist und bleibt ein Notbehelf. Zuerst und vor allem müssen wir uns für eine Politik der Vollbeschäftigung einsetzen. Nur eine solche vermag die Probleme wirklich zu lösen. Wenn wir aber die Arbeitslosenversicherung mit zu einem Instrument dieser Politik machen können, dann sollten wir diese Chance wahrnehmen.

Und das können wir am 13. Juni mit einem JA zur neuen Vorlage tun.

Damit soll folgende Bestimmung in der Bundesverfassung (Artikel 34*novies*) verankert werden:

«[1] Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Er ist befugt, Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge aufzustellen.

[2] Er erklärt die Arbeitslosenversicherung für die Arbeitnehmer obligatorisch. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung. Der Bund sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende sich unter bestimmten Voraussetzungen versichern können.

[3] Die Arbeitslosenversicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und fördert durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

[4] Die Arbeitslosenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge tragen. Die Gesetzgebung begrenzt die Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens sowie des Beitragssatzes. Bei ausserordentlichen Verhältnissen erbringen Bund und Kantone finanzielle Leistungen nach Massgabe der Gesetzgebung.

[5] Die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft wirken beim Erlass und Vollzug der Vorschriften mit.»